



Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)¹ – Argumente der Charta Sozialhilfe Schweiz

Ziele und Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Mit dem am 26. Januar 2022 eröffneten und bis zum 3. Mai 2022 dauernden Vernehmlassungsverfahren wird eine Teilrevision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) angestrebt. Die vom Bundesrat beantragte Neuregelung betrifft die folgenden **drei Massnahmen**:

- tieferer Unterstützungsansatz in der Sozialhilfe für Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in den ersten drei Jahren nach der Bewilligungserteilung
- Förderung und Unterstützung der Integration von Familienangehörigen als zusätzliches Integrationskriterium
- Präzisierung der Integrationsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene in Härtefällen.

Die anvisierte **Reduktion der Sozialhilfeleistungen** für Drittstaatenangehörige stellt das **Kernelement** der Vernehmlassung dar. Darauf verweist explizit auch der Untertitel der Revisionsvorlage: «Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten».

Mit den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Massnahmen will der Bund den Anstieg der Sozialhilfeausgaben in den Kantonen und Gemeinden reduzieren und zugleich Anreize für die betroffenen Personen schaffen, sich besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren.¹

Mit der Revisionsvorlage wurde ursprünglich angestrebt, die Regelungen für die **Rückstufung und den Widerruf von ausländerrechtlichen Bewilligungen** beim Bezug von Sozialhilfe weiter zu verschärfen. Das anfangs 2019 in Kraft getretene revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländern beim Bezug von Sozialhilfe die Niederlassungsbewilligung entzogen oder die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert werden kann. Der Bundesrat erachtet die heutige Regelung nun aber als ausreichend, wonach die Kantone eine Niederlassungsbewilligung bei einem dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezug widerrufen können.² Die Charta Sozialhilfe Schweiz ist erleichtert über den Verzicht auf weitere Verschärfungen in diesem Punkt. Denn in der Sozialhilfepraxis wird seit einiger Zeit beobachtet, dass Bedürftige bereits wegen den 2019 in Kraft getretenen Verschärfungen vermehrt auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen verzichten.

Eine im Auftrag der Charta Sozialhilfe Schweiz und der Eidgenössischen Migrationskommission EKM erstellte **Studie** bestätigt den zunehmenden Nichtbezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und

¹ S. 2 des Erläuternden Berichts des EJPD zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 26. Januar 2022 (nachfolgend zitiert als «Erläuternder Bericht»)

² Erläuternder Bericht, S. 2

Ausländer.³ Die verfügbaren Daten und die Beobachtungen von Fachpersonen weisen darauf hin, dass der Nichtbezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer wegen befürchteten ausländerrechtlichen Konsequenzen ein wachsendes sozialpolitisches Problem darstellt. Gerade auch Familien mit Kindern werden so unter die Armutsgrenze abgedrängt. Die Regelungen des AIG wirken sich schon heute in vielen Fällen sozial desintegrierend aus. Obschon die ausländerrechtlichen Verschärfungen für die Betroffenen oft existenzielle Folgen haben, gibt es in der Schweiz kaum wissenschaftliche Studien, welche die Wirkungen der verschärften Ausländergesetzgebung analysieren und Grundlagen für die weitere Gesetzgebung liefern. Der Verzicht auf weitere Verschärfungen bei den ausländerrechtlichen Bewilligungen ist deshalb richtig. Mit Blick auf künftige Revisionen des AIG sind aus Sicht der Charta Sozialhilfe Schweiz u.a. ein aussagekräftiges Monitoring und weiterführende qualitative Studien über die sozialen Auswirkungen von bereits umgesetzten Massnahmen notwendig.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen in den Ziffern 2-5 auf die geplante Reduktion der Sozialhilfeleistungen für Personen aus Drittstaaten ein. Anschliessend wird in den Ziffern 6 und 7 auf die beiden anderen Massnahmen eingegangen. In Ziffer 8 folgen eine Zusammenfassung und die Schlussfolgerungen der Charta Sozialhilfe Schweiz.

1. Reduktion der Sozialhilfeleistungen (Art. 38a)

1.1. Geplante Regelung

Der Bundesrat will mit einer Revision von Art. 38a AIG die Sozialhilfeleistungen für Personen aus Drittstaaten kürzen. Der Gesetzesartikel soll neu wie folgt gefasst werden:

«Während der ersten drei Jahre nach der Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung liegt der Ansatz für die Sozialhilfe für deren Inhaberinnen und Inhaber unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von anerkannten Flüchtlingen nach Artikel 23 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.»

Hintergrund der geplanten Neuregelung ist die überdurchschnittliche Sozialhilfequote von Personen aus Drittstaaten. Vor allem Drittstaatenangehörige, welche über ein Asylverfahren in die Schweiz gekommen sind, tragen ein überdurchschnittliches Sozialhilferisiko.⁴

Wer von der geplanten Gesetzesrevision betroffen ist, ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetzesartikel. Klar ist zunächst nur, dass wegen den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz die anerkannten **Flüchtlinge** von der geplanten Kürzung der Sozialhilfeleistungen nicht tangiert werden. Sie sollen auch weiterhin zu den gleichen Ansätzen wie die «einheimische Bevölkerung» unterstützt werden, also gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen, welche sich auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abstützen.

Von der geplanten Gesetzesrevision nicht betroffen wären auch Personen aus den EU/EFTA-Staaten, welche aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen «grundsätzlich den gleichen Anspruch auf

³ Büro BASS, Nichtbezug von Sozialhilfe bei Ausländer/innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, Februar 2022, abrufbar unter www.charta-sozialhilfe.ch

⁴ Erläuternder Bericht, S. 6 f

Sozialhilfeleistungen haben wie Schweizerinnen und Schweizer».⁵ Die Gesetzesvorlage richtet sich somit gegen «Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten». Von der Vorlage ebenfalls nicht erfasst würden Personen aus dem Asylbereich, welche unter die Asylgesetzgebung fallen, also beispielsweise alle Personen in einem laufenden Asylverfahren.

Von der Gesetzesrevision wären somit vor allem folgende Gruppen von Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten betroffen:

- Personen ohne «Asylhintergrund» mit einer Aufenthaltsbewilligung B (also Personen, welche nicht aufgrund eines Asylverfahrens in der Schweiz leben)
- vorläufig Aufgenommene nach frühestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz, die als Härtefall anerkannt sind
- Personen, welche im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind
- Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L⁶

Die von der geplanten Massnahme betroffenen Personen sollen während 3 Jahren nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung weniger Sozialhilfeleistungen erhalten als die «einheimische Bevölkerung». Gekürzt werden soll der **Grundbedarf**, alle anderen Leistungen (Miete, Krankenkassenprämie, situationsbedingte Leistungen usw.) würden jedoch ohne Reduktion ausgerichtet.

Die Revisionsvorlage regelt nicht, in welchem Ausmass der Grundbedarf für die betroffenen Personen gekürzt werden soll. Diese Festlegung will der Bund den Kantonen überlassen. Die Vernehmlassungsvorlage verweist jedoch auf den Asylbereich, wo der Grundbedarf für Asylsuchende und Vorläufig Aufgenommene «in der Regel 20 Prozent unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung» liegt.⁷

Die Revisionsvorlage nimmt bewusst in Kauf, dass die Kürzung in den Kantonen sehr unterschiedlich ausfallen würde. Damit wird ausgeblendet, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in allen Kantonen etwa gleich hoch ist. Kantonal unterschiedliche Festlegungen des Grundbedarfs sind wegen den schweizweit weitgehend einheitlichen Kosten für die Güter des täglichen Bedarfs sind aber sachlich nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grund bemessen alle Kantone den Grundbedarf gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Das führt zu einer sachgerechten interkantonalen Harmonisierung der Leistungen. Die geplante Regelung stellt diese Harmonisierung nun aber für Drittstaatenangehörige in Frage. Sie würde in Kantonen mit besonders tiefen Ansätzen zu einer Unterschreitung des Existenzminimums und damit zu einer Verletzung von verfassungsmässigen Rechten führen (vgl. hierzu auch die nachfolgende Ziffer 4).

Von der Kürzung der Sozialhilfe betroffen wären **nicht nur arbeitsfähige Erwachsene, sondern auch Kinder, ihre Betreuungspersonen und Menschen welche aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können**. Dies ist aus der gesetzlichen Formulierung zu schliessen, welche eine generelle Kürzung der Sozialhilfeleistungen für Personen aus Drittstaaten und keine Ausnahmen für bestimmte Personengruppen vorsieht.

Eine besondere Problematik stellen die sogenannt gemischten Dossiers dar. Das sind von der Sozialhilfe unterstützte Haushalte, in denen sowohl Personen aus Drittstaaten aus dem Ausländerbereich mit Schweizer/innen oder Ausländer/innen mit anderem Aufenthaltsstatus zusammenleben. Die

⁵ Vgl. S. 3 des Erläuternden Berichts

⁶ Diese Gruppe bezieht jedoch fast nie Sozialhilfeleistungen, weil ihr Unterstützungswohnsitz nur ausnahmsweise in der Schweiz ist, vgl. hierzu den Erläuternden Bericht, S. 13

⁷ Erläuternder Bericht, S. 13

Studie des Büro BASS weist bei einer Gesamtzahl von 37'200 unterstützten Haushalten 4500 gemischte Dossiers mit Schweizer/innen (12%) und 2600 mit Ausländer/innen mit anderem Aufenthaltsstatus (7%) aus⁸. Somit wird in knapp einem Fünftel der Fälle die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen in der Praxis der Sozialdienste zu Rechtsunsicherheit führen.

2.2 Fehlende Regelungskompetenz des Bundes

Gemäss Art. 115 BV fallen die Regelung und der Vollzug der Sozialhilfe in die Kompetenz der Kantone. Der Bund ist gemäss Art. 115 BV lediglich befugt, die interkantonale Koordination der Sozialhilfe zu regeln. Er kann zudem «Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen» (Art. 114 Abs. 5 BV). Bundeskompetenzen bestehen ausserdem im hier nicht relevanten Bereich der Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.⁹

Gemäss Art. 121 BV ist der Bund umfassend zuständig für die Sozialhilfe im Asylbereich während der ersten Zeit des Aufenthalts in der Schweiz. Die Vernehmlassungsvorlage betrifft den Asylbereich jedoch ausdrücklich nicht, weshalb die Bundeskompetenzen im Asylbereich für die geplanten Neuerungen im AIG keine Rolle spielen. Für die Regelung der Sozialhilfe ausserhalb des Asylbereichs sind die **Kantone** zuständig.¹⁰ Dies betrifft ausdrücklich auch den Ausländerbereich.

Festzuhalten ist somit, dass **die verfassungsrechtliche Ausgangslage im Ausländerbereich grundlegend anders ist als im Asylbereich**. Der Bund kann nur den Asylbereich umfassend regeln und hier auch Bestimmungen über die Sozialhilfe erlassen. Im Ausländerbereich fehlen entsprechende Bundeskompetenzen.

Die Vernehmlassungsvorlage will direkt den Bezug von Sozialhilfe für Personen aus Drittstaaten regeln. Damit beansprucht der Bund eine Regelungskompetenz, welche gemäss der Bundesverfassung den Kantonen zusteht. Das Kurzgutachten Uhlmann/Wilhelm geht deshalb davon aus, dass die Vernehmlassungsvorlage in diesem Punkt nicht verfassungskonform ist: «Es lässt sich durchaus vertreten, dass der Bund damit in einen Kernbereich der kantonalen Kompetenzen eingedrungen ist, was er selbst als unzulässig erachtet. (...) Aus diesem Grund bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmässigkeit.»¹¹

Dem Bund fehlt somit eine ausreichende Verfassungsgrundlage, um die von den Kantonen an Personen aus Drittstaaten auszurichtende Sozialhilfe zu regeln.

2.3 Auswirkungen der geplanten Kürzungen

Die Sozialhilfe gewährleistet als unterstes Netz im System der sozialen Sicherung die Existenz von bedürftigen Personen und garantiert so ein menschenwürdiges Dasein. Der Grundbedarf in der Sozialhilfe, mit welchem alle Kosten für den täglichen Bedarf zu decken sind, liegt heute gemäss den Empfehlungen der SKOS für eine Einzelperson bei 1006 Franken pro Monat.

⁸ Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten: Statistische Auswertungen. Büro BASS 2018, Tabelle 2, S.12

⁹ Vgl. hierzu das im Zuge der Vorarbeiten für die heutige Vernehmlassungsvorlage im Auftrag der SODK erstellte Kurzgutachten von Felix Uhlmann/Martin Wilhelm: Kompetenzen von Bund und Kantonen im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer (Anpassungen bei der Sozialhilfe für Personen aus Drittstaaten) vom 15. Oktober 2020. Diese Abhandlung wird nachfolgend als «Kurzgutachten» zitiert.

¹⁰ Kurzgutachten, S. 5

¹¹ Kurzgutachten, S. 14

Die Sozialhilfe ist knapp bemessen. So liegt der Grundbedarf in der Sozialhilfe ca. 40 Prozent unter dem Grundbedarf der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, welche ebenfalls die Existenzsicherung zum Ziel haben. Wenn Sozialhilfeleistungen gekürzt werden, besteht deshalb rasch die Gefahr, dass für die lebensnotwendigen Güter und Dienstleistungen nicht mehr genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Kürzungen bei der Sozialhilfe wirken desintegrierend, weil sich die Beziehenden bei einem reduzierten Grundbedarf selbst bescheidenste Ausgaben für die gesellschaftliche Teilhabe kaum mehr leisten können: ein Kaffee im Restaurant, der Besuch einer Kulturveranstaltung, das Abonnement für eine Tageszeitung, die Mitgliedschaft in einem Verein und weitere soziale Aktivitäten lassen sich mit einem gekürzten Grundbedarf praktisch nicht mehr finanzieren. Leistungskürzungen wirken somit für die Betroffenen **integrationshemmend** und sind aus gesellschaftlicher Sicht kontraproduktiv. Zudem führen langfristige Leistungskürzungen dazu, dass die **Grundrechte** der Betroffenen verletzt werden (vgl. zu diesem Aspekt die nachfolgende Ziffer 4).

Kürzungen der Sozialhilfe sind bereits für Einpersonenhaushalte problematisch. Noch einschneidender wirken sich Kürzungen im Familienbudget aus, weil die Unterstützungsansätze pro Person degressiv ausgestaltet sind. Je grösser eine Familie ist, desto weniger Geld steht somit pro Person für den Grundbedarf zur Verfügung. Bei einem 4-Personenhaushalt liegt der Grundbedarf pro Person gemäss den SKOS-Richtlinien noch bei ca. 535 Franken im Monat. Deshalb sind Kürzungen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, besonders problematisch.

Weil die Sozialhilfe lediglich eine bescheidene Lebensführung (das Existenzminimum) gewährleistet, ist bei Leistungskürzungen generell Zurückhaltung geboten. Die Richtlinien der SKOS sehen Leistungskürzungen nur vor, wenn eine unterstützte Person Auflagen der Sozialhilfebehörden nicht beachtet und ihre Pflichten verletzt. Eine Kürzung setzt gemäss dem Sozialhilferecht der Kantone eine **Pflichtverletzung** voraus und muss dem Fehlverhalten angepasst sein. Kürzungen sind zudem auf maximal 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von mehr als 20% liegt die Maximalfrist der Sanktion gemäss den SKOS-Richtlinien sogar bei nur 6 Monaten. Zu beachten sind dabei immer auch die Auswirkungen von Kürzungen auf Kinder und Jugendliche.¹²

Das schweizerische System der Sozialhilfe kennt keine Leistungskürzungen für bestimmte Nationalitäten. Eine Reduktion der Sozialhilfe ist nur zulässig, wenn eine Person ihre Pflichten verletzt. Die Vernehmlassungsvorlage widerspricht diesem elementaren Grundsatz des Sozialhilferechts der Kantone fundamental. Sie sieht unabhängig von Pflichtverletzungen eine generelle Kürzung des Grundbedarfs für bestimmte Nationalitäten vor.

In der Sozialhilfe bemisst sich Höhe der Unterstützungsleistungen am Bedarf und nicht an der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz. In diesem Sinne erscheint die neue Vorgabe auch willkürlich. Die Tatsache, dass der Bund den Kantonen freilässt, wieviel tiefer der Ansatz in den ersten drei Jahre für Drittstaatsangehörige sein soll, ändert nichts an dieser Problematik.

Die Vernehmlassungsvorlage geht davon aus, dass die Kantone «bei der Umsetzung Besonderheiten von Einzelfällen»¹³ berücksichtigen können, um die generellen Kürzungen bei Bedarf zu korrigieren. Diese Annahme ist unzutreffend: Der **Grundbedarf in der Sozialhilfe wird in allen Kantonen als Pauschale festgelegt** und kann im Einzelfall nicht angepasst werden.

Diese pauschalen Kürzungen sollen während drei Jahren erfolgen und würden deshalb bedeutend über den in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Sanktionsrahmen hinausgehen. Mit der Vernehmlassungsvorlage würden somit grundlegende **Prinzipien der Sozialhilfe in der Schweiz ausgehebelt**.

¹² Vgl. hierzu das Kapitel F.2 der SKOS-Richtlinien

¹³ Erläuternder Bericht, S. 19

Die Vernehmlassungsvorlage ist auch deshalb abzulehnen, weil sie auf **Kinder und Jugendliche** sowie auf besonders **vulnerable Personengruppen** nicht Rücksicht nimmt und bei den pauschalen Kürzungen keine Ausnahmen für diese Personen vorsieht. Die Vernehmlassungsvorlage will «Anreize für die betroffenen Personen (schaffen), sich besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren». Es ist offensichtlich, dass dieses Ziel bei Kindern, Jugendlichen, Kranken, Behinderten und bei Personen mit Betreuungsaufgaben nicht erreicht werden kann. Die geplante Regelung erweist sich somit als **nicht sachgerecht und nicht zielführend**.

Eine bessere Integration von bedürftigen Personen in den Arbeitsmarkt ist eine sinnvolle und anzustrebende Zielsetzung. Die Förderung der Erwerbstätigkeit muss durch zielgerichtete, auf die Erwerbsbeteiligung zugeschnittene Massnahmen und durch die Beratung und Betreuung und den Aufbau zusätzlicher arbeitsmarktlicher Kompetenzen im Einzelfall angestrebt und realisiert werden. Es gibt **keine Evidenz dafür, dass generelle Leistungskürzungen bei der Sozialhilfe die Arbeitsmarkt-beteiligung fördern würden**. Die Sozialhilfe verfügt schon heute über bewährte und wirksame Anreiz- und Sanktionsmechanismen, um die gesellschaftliche Integration und insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern bzw. durchzusetzen. Weitergehende Massnahmen, wie sie der Bund vorsieht, sind nicht nötig und widersprechen grundlegenden Prinzipien der Sozialhilfe.

Trotz gegenteiliger Erläuterungen des Bundes ist es äusserst fraglich, ob die neue Bestimmung zur besseren Integration der ausländischen Bevölkerung beitragen könnte. Im Gegenteil: Die Bestimmung kann die Wirkungsziele der von Bund und Kantonen gemeinsam getragenen **Integrationsagenda** unterminieren, da sie auch vorläufig Aufgenommene betrifft, die über ein Härtefallgesuch ihren Aufenthalt regulieren konnten. Diese Menschen werden seit Inkrafttreten der Integrationsagenda intensiv mit Bildungs- und Arbeitsintegrationsmassnahmen gefördert, damit sie sich nachhaltig und eben nicht nur kurzfristig in den Arbeitsmarkt integrieren und somit ein eigenständiges Leben führen können. Wenn sie nun während Bildungsmassnahmen, Vorlehren und Praktika jahrelang einen verminderten Grundbedarf erhalten (und diese Zeitspanne aufgrund der neuen Bestimmung noch ausgedehnt wird), könnte dies bewirken, dass sie sich lieber in einer wenig nachhaltigen, aber kurzfristig besser bezahlten Tätigkeit anstellen lassen, statt den Ausbildungsweg zu beschreiten.

Ursachen der Sozialhilfeabhängigkeit sind meist fehlende Sprachkenntnisse, ungenügende Bildung, fehlende berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Probleme und als Folge davon Probleme bei der Stellensuche und nicht existenzsichernde Einkommen. Auf diese Probleme weist auch die **Studie des Büros BASS** hin, welche vom Bundesrat zur Begründung der Vernehmlassungsvorlage mehrfach erwähnt wird.

Die Studie BASS hält fest, dass Sozialhilfebeziehende aus Drittstaaten überdurchschnittlich häufig in Mehrpersonenhaushalten leben und dass auch **bei Drittstaatenangehörigen Kinder bis 17 Jahre am häufigsten von der Sozialhilfe unterstützt werden**. Auffällig ist, dass bei Drittstaatenangehörigen gemäss der BASS-Studie das Sozialhilferisiko bei 18-35 Jährigen zunächst stark zurückgeht und danach bis zum Erreichen des Rentenalters wieder ansteigt. Die Studie sieht die Gründe dafür beim Familiennachzug, der Geburt von Kindern, bei gesundheitlichen Beschwerden und einer «zunehmend fragileren Erwerbssituation». ¹⁴ Die Studie BASS kommt zum Schluss, dass viele von der Sozialhilfe unterstützte Personen aus Drittstaaten als **Working Poor** bezeichnet werden müssen.

Es ist angesichts dieser Ausgangslage nicht ersichtlich, wie generelle Kürzungen des Grundbedarfs für Angehörige von Drittstaaten die soziale Situation dieser Menschen verbessern können. Insbesondere für Working Poor wirken sich Leistungskürzungen kontraproduktiv aus. Für alle anderen Betroffenen gefährden generelle Kürzungen des Grundbedarfs die soziale Integration. Diesen

¹⁴ Büro BASS, Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten: Statistische Auswertungen, Schlussbericht im Auftrag des Staatssekretariats für Migration, November 2018, Seite IV

Nachteilen steht kein nachgewiesener Nutzen in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration gegenüber. Die geplanten generellen Leistungskürzungen sind deshalb abzulehnen. Dies umso mehr, als die Sozialhilfe schon heute über geeignete Mittel verfügt, um im Einzelfall die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Anreizen zu fördern oder mittels Sanktionen zu gewährleisten.

Die geplante Neuregelung würde vor allem wegen den «gemischten Dossiers» bei Familien mit inländischen und ausländischen Personen (vgl. hierzu die obige Ziffer 2.2) die Ausrichtung von Sozialhilfe erheblich komplizieren und den administrativen Aufwand der kommunalen und kantonalen Sozialdienste deutlich erhöhen. Der mit der Revision angestrebte Spareffekt, würde deshalb nach Einschätzung von Fachpersonen weitgehend kompensiert durch den grösseren administrativen Aufwand.

3. Entwicklung der Fallzahlen und der Sozialhilfekosten

Die Entwicklung bei den Sozialhilfezahlen zeigt für 2017 einen Höchststand¹⁵. In diesem Jahr wurden in der Schweiz rund 345'300 Personen von der Sozialhilfe unterstützt, sei es im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe von Bund und Kantonen (278'300), sei es im Rahmen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches, der durch den Bund finanziert wird (79'600)¹⁶.

Zwischen 2017 und 2020 sank die Gesamtzahl der Unterstützten auf 320'800 Personen (-7%). Der Anteil von Drittstaatenangehörigen im Ausländerbereich sank prozentual deutlich stärker von 69'100 auf 59'200 Personen (-14%). Die von der Gesetzesrevision betroffenen Personengruppe nimmt somit seit 2017 überdurchschnittlich stark ab. Es ist davon auszugehen, dass die zahlreichen vom Bund bereits beschlossenen Massnahmen¹⁷ zu dieser Entwicklung beigetragen haben.

Als einer der Hauptgründe der Vorlage wird vom Bund der starke Anstieg der Sozialhilfeausgaben in den letzten zehn Jahren genannt. Die jährlichen Nettoausgaben für die Sozialhilfe in der Schweiz sind von 2010 bis 2019 tatsächlich um knapp 900 Millionen Franken auf insgesamt 2,8 Milliarden Franken gestiegen. Diese Entwicklung steht aber in **keinem Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage** und muss differenziert betrachtet werden.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Punkte:

- Der Trend der Kostensteigerung ist bereits seit vier Jahren gestoppt. Der grosse Kostenschub erfolgte in den Jahren 2010-2014 mit 640 Mio. Seit 2017 ist das Kostenwachstum praktisch zum Stillstand gekommen.
- 2019 wurde erstmals ein Rückgang der Kosten verzeichnet. Für 2020 und 2021 liegen noch keine Zahlen vor, es ist aber aufgrund der Fallzahlen aus der Sozialhilfestatistik und dem SKOS-Fallzahlenmonitoring mit leicht sinkenden Fallzahlen und stabilen Kosten zu rechnen.
- Kostenverlagerungen von der IV zur Sozialhilfe und ein Bevölkerungswachstum von 10% in den 2010-er Jahren haben mehr als die Hälfte der 900 Millionen Mehraufwendungen verursacht.

¹⁵ Sozialhilfestatistik 2020

¹⁶ Die beiden Teilbereiche sind höher als die Gesamtsumme, weil Personen, die während eines Jahres von einem Bereich in den anderen wechseln, doppelt gezählt werden.

¹⁷ Vgl. die Auflistung der Massnahmen auf S. 4 f des Erläuternden Berichts

- Im Jahr 2012 führten Gesetzesänderungen in den Kantonen Genf (Aufhebung der kantonalen Arbeitslosenfürsorge und im Kanton Bern (Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung neu über die Sozialhilfe) zu einem Kostenanstieg in der Sozialhilfe von 140 Millionen¹⁸.
- Im März 2011 gab es aufgrund der ALV-Revision eine Massenaussteuerung von 16'000 Personen bei einem langjährigen Durchschnitt von unter 3'000 Personen pro Monat. Die SKOS schätzt, dass die ALV-Revision zu einer Kostenverlagerung von 100 Mio. auf die Sozialhilfe geführt hat.
- Die verschiedenen IV-Revisionen führten in den Jahren 2013-2017 zu einer Verlagerung von rund 7'000 Dossiers von der IV in die Sozialhilfe, das entspricht 4.2% aller Fälle oder CHF 120 Mio.
- Für die Kostensteigerungen gibt es auch sozialhilfespezifische Gründe: Dazu gehören die Zunahme der unterstützten Einpersonenhaushalte mit höheren Kosten pro Person, die Zunahme der Langzeitfälle sowie die Kostensteigerung bei den Krankenkassenprämien und Mieten, die über der allgemeinen Teuerung lag in den 2010-er Jahre.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Kostensteigerungen der letzten Jahre in der Sozialhilfe vor allem durch **Umlagerungen aus den Sozialversicherungen** (diverse IV-Revisionen, ALV-Revision) und das **Bevölkerungswachstums** entstanden sind. Hinzu kamen noch Umlagerungen auf kantonaler Ebene, weil zusätzliche Kosten über die Sozialhilfe finanziert wurden. Diese Effekte haben zwar die Sozialhilfe belastet und verteuert, sie führten aber volkswirtschaftlich kaum zu Mehrkosten. Der Erläuternde Bericht des Bundes geht auf diese Umlagerungseffekte nicht ein.

Der Bund beziffert den Anteil von Sozialhilfe beziehenden Drittstaatenangehörigen am Kostenwachstum in der Sozialhilfe nicht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Fallzahlen und der Sozialhilfekosten gibt es keine Indizien für einen Kausalzusammenhang zwischen der Kostensteigerung in der Sozialhilfe und der Sozialhilfequote bei Drittstaatenangehörigen aus dem Ausländerbereich. In der Medienmitteilung des Bundesrates und dem erläuternden Bericht wird ein solcher Zusammenhang aber suggeriert. Das ist unzutreffend und irreführend.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Kürzung des Grundbedarfs werden nach Berechnungen der SKOS Einsparungen von rund 3 Millionen Franken resultieren. Das entspricht **0,1% der Gesamtausgaben der Sozialhilfe**. Es ist davon auszugehen, dass die negativen Folgen der Gesetzesänderung in anderen Bereichen (Gesundheit, Kinderschutzmassnahmen etc.) zu deutlich höheren Kosten führen werden und so in der Summe sogar Mehrkosten in der Sozialhilfe entstehen. Mit Kostenargumenten lassen sich die in der Sache problematischen Kürzungen des Grundbedarfs deshalb nicht rechtfertigen.

¹⁸ Kostenentwicklung der Sozialhilfeleistungen, SKOS 2021, S. 5.

4. Verletzt die geplante Neuregelung die Bundesverfassung?

4.1 Verletzung des Diskriminierungsverbots

Die geplante Kürzung von Sozialhilfeleistungen für Drittstaatenangehörige stellt diese schlechter als andere Personengruppen. Grund für die Schlechterstellung ist einzig die **Herkunft** der betroffenen Personen aus Drittstaaten. Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung verbietet nun aber ausdrücklich die Diskriminierung wegen der «Herkunft». Es stellt sich somit die Frage, ob die Kürzung von Sozialhilfeleistungen bei Personen aus Drittstaaten eine unzulässige Diskriminierung darstellt.

Der erläuternde Bericht des Bundesrats geht auf diese Frage nicht ein. Das erstaunt angesichts der hohen Anforderungen, welche das Bundesgericht und die Rechtslehre an Ungleichbehandlungen aufgrund der Herkunft stellen: Solche Ungleichbehandlungen «begründen gemäss der Praxis des Bundesgerichts zunächst den Verdacht der Unzulässigkeit (...). Dieser Verdacht wird widerlegt, wenn die Unterscheidung durch qualifizierte (und nicht bloss durch sachliche) Gründe gerechtfertigt werden kann.»¹⁹ Eine Sonderbehandlung (Schlechterstellung) von Personen aus bestimmten Staaten darf gemäss BV somit nur in eng begrenzten und besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Eine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV (und gleichzeitig auch ein Verstoss gegen die Achtung der Menschenwürde, Art. 7 BV) liegt aber dann vor, «wenn eine Person allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe benachteiligt wird.»²⁰ Das ist bei der geplanten Gesetzesrevision aber der Fall. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist unabhängig von der Herkunft einer Person. Die geplante Neuregelung knüpft deshalb an einem klar nicht sachgerechten Kriterium an und führt zu einer Diskriminierung von Drittstaatenangehörigen bei der Bemessung des Existenzminimums.

Ungleichbehandlungen aufgrund der Herkunft einer Person sind nur dann zulässig, «wenn sie ein dringendes öffentliches Interesse verfolgen, präzise auf die die Verwirklichung dieses Interesses zugeschnitten sind und die Betroffenen nicht unzumutbar hart treffen.»²¹ Es ist offensichtlich, dass die geplante schematische und pauschale Schlechterstellung von Drittstaatenangehörigen bei der Sozialhilfe **nicht präzise auf die Problemlage zugeschnitten** ist. Von der Kürzung werden in hohem Masse auch Kinder und andere Personen betroffen, für welche die Anreizwirkung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinerlei Sinn ergibt. Die geplante Regelung erweist sich schon deshalb als verfassungswidrig. Sie führt darüber hinaus aber auch zu unzumutbaren Härten, weil die ohnehin schon sehr tiefen Sozialhilfeleistungen noch weiter gesenkt werden sollen.

Der Erläuternde Bericht des Bundesrats geht fälschlicherweise davon aus, dass die pauschalen Kürzungen des Grundbedarfs im Einzelfall korrigiert werden könnten, um Härtefälle zu vermeiden: «Die Einschränkungen beim Sozialhilfebezug erlauben es den Kantonen, bei der Umsetzung Besonderheiten von Einzelfällen zu berücksichtigen.»²² Genau dies ist bei einer generellen Absenkung des Grundbedarfs aber nicht möglich. Denn beim Grundbedarf gilt der sozialhilferechtliche Individualisierungsgrundsatz gerade nicht. Der Grundbedarf wird vielmehr als fixe Pauschale festgelegt und kann gemäss dem kantonalen Sozialhilferecht im Einzelfall nicht flexibel gehandhabt werden. Für Anpassungen des Grundbedarfs im Einzelfall besteht somit keine rechtliche Möglichkeit. Eine verfassungskonforme Anwendung der geplanten Norm ist auch aus diesem Grund nicht möglich. Die geplante

¹⁹ Regina Kiener/Walter Kälin, Grundrechte, 2. Aufl. S. 433

²⁰ Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., S. 241

²¹ Müller/Schefer a.a.O., S 715

²² Erläuternder Bericht, S. 18

Neuregelung erweist sich somit als nicht verfassungskonform und **verletzt das Diskriminierungsverbot** von Art. 8 Abs. 2 BV.

4.2 Verletzung weiterer Grundrechte

Die Kürzung der Sozialhilfeleistungen für Drittstaatenangehörige verletzt nicht nur das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV, sondern tangiert auch die **Menschenwürde und verschiedene andere Grundrechte** der Betroffenen. Wenn für diese Personen das ohnehin bescheidene Existenzminimum gemäss den SKOS-Richtlinien während längerer Zeit (geplant sind 3 Jahre) gekürzt wird, stehen den Betroffenen tendenziell nur noch die für das physische Überleben notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Sie können sich kaum mehr am gesellschaftlichen Leben beteiligen, sich keine Tageszeitung leisten und ihre Bewegungsfreiheit ist übermässig eingeschränkt, weil sie sich die Kosten für den öV nicht bezahlen können (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.3).

Die SKOS-Richtlinien tragen dieser grundrechtlichen Problematik Rechnung, indem sie Kürzungen beim Grundbedarf nur während einer eng befristeten Zeit zulassen (vgl. hierzu Ziffer 2.3). Die Vernehmlassungsvorlage will die Zeitdauer der Kürzungen nun aber auf drei Jahre verlängern, was unweigerlich zu Verletzung von Grundrechten der Betroffenen führen würde.

Die Verfassung und insbesondere das Gebot der Menschenwürde von Art. 7 BV verlangen, dass einer Person nicht bloss die zum Überleben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Der Staat muss vielmehr gewährleisten, dass auch Bedürftige ihre sozialen Beziehungen pflegen und ein Leben ohne Ausgrenzung führen können. Zu gewährleisten ist «ein Mindestmass an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben; denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.»²³

Die geplante Neuregelung verpflichtet die Kantone, die Sozialhilfeleistungen für Drittstaatenangehörige zu reduzieren. Damit **schränkt der Bund faktisch verschiedene Grundrechte der Betroffenen ein, anstatt sie zu schützen**, wie es eigentlich die Aufgabe des Staates wäre.

5. Die geplante Neuregelung verschärft die Inländerdiskriminierung

Die mit der Vernehmlassungsvorlage angestrebte Kürzung von Sozialhilfeleistungen würde die bereits heute bestehende Inländerdiskriminierung noch zusätzlich verschärfen. Schweizer Bürgerinnen und Bürger würden gegenüber Personen aus der EU noch weiter benachteiligt. Bürgerinnen und Bürger aus der EU, welche ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten nachziehen, sind von der geplanten Neuerung nämlich nicht betroffen. Im Erläuternden Bericht wird dies damit «gerechtfertigt», dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nur ein Aufenthaltsrecht hätten, wenn sie in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Personen aus der EU gelten aber in der Schweiz auch dann als aufenthaltsberechtigter Erwerbstätiger (und haben eine Arbeitnehmereigenschaft), wenn sie nur eine Teilzeitarbeit ausüben und ergänzend Sozialhilfe beziehen.

Nach der für diese Problematik auch in der Schweiz massgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) genügt für die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft eine Arbeitstätigkeit von 12 Stunden pro Woche. Fazit: Personen aus der EU und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf uneingeschränkte Sozialhilfe-Leistungen, wenn die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger im

²³ Jörg Paul Müller, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, S. 185 f

Umfang von ca. 30% teilzeit arbeiten. Übt ein Schweizer oder eine Schweizerin im gleichen Umfang eine Teilzeitarbeit aus, würden seine nachgezogenen Angehörigen nur einen reduzierten Unterstützungsansatz erhalten, womit Schweizerinnen und Schweizer und ihre Angehörigen benachteiligt werden. Die bereits heute bestehende Inländerdiskriminierung würde also durch die geplante Neuregelung noch verschärft. Die angestrebte Revision steht im Übrigen auch im Widerspruch zu einer vom Nationalrat bereits überwiesenen Parlamentarischen Initiative von Nationalrat Angelo Barrile, welche die Inländerdiskriminierung beseitigen will.²⁴ Die Vernehmlassungsvorlage geht somit in die falsche Richtung.

6. Förderung und Unterstützung der Integration von Familienangehörigen als zusätzliches Integrationskriterium (Art. 58a Abs 1, Bst. e)

Das Anliegen, dass sich Familienmitglieder in ihrem Integrationsprozess gegenseitig unterstützen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wenn die Förderung und Unterstützung von Partnerinnen/Partnern und Kindern als zusätzliches Integrationskriterium für ausländerrechtliche Entscheide aufgenommen werden soll, ist es jedoch wichtig, dass das SEM und die kantonalen Migrationsämter ein gemeinsames Verständnis entwickeln, wie das Kriterium in der Praxis konkret angewendet werden soll. Ansonsten besteht das Risiko von willkürlichen Entscheidungen, was einer glaubwürdigen Migrations- und Integrationspolitik schaden würde. Wichtig ist auch, dass die Direktbetroffenen wissen, welche konkreten Erwartungen an sie gestellt werden. Zudem sollte die Umsetzung des neuen Integrationskriteriums praktikabel sein und nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand bei den kantonalen Vollzugsbehörden führen.

Die vorgeschlagene gesetzliche **Regelung trägt diesen Kriterien nicht genügend Rechnung und ist deshalb abzulehnen**. Die geplanten Regelungen sind insbesondere nicht konkret genug. Sie erhöhen zudem die Gefahr einer verpönten Sippenhaftung, wenn Personen für das Verhalten von nicht kooperativen Familienmitgliedern Nachteile erleiden.

Kritisch zu hinterfragen ist auch, ob es überhaupt zusätzliche Regelungen braucht. Schon heute verfügt die Sozialhilfe über **ausreichende Anreiz- und Sanktionsmechanismen**, um die unterstützten Personen zu geeigneten Integrationsmassnahmen zu verpflichten. Die bestehenden Möglichkeiten sind aus einer fachlichen Perspektive ausreichend. Die mit der Revisionsvorlage angestrebte Neuregelung weist gegenüber dem Ist-Zustand keine Vorteile auf, würde aber in der Praxis zu unklaren Situationen führen und die Vollzugsbehörden in hohem Masse zusätzlich belasten.

7. Präzisierung der Integrationsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene in Härtefällen (Art. 84 Abs. 5)

Diese Bestimmung stellt sicher, dass das Integrationskriterium der Teilnahme an einer beruflichen (Aus-)Bildung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird. Die Neuregelung soll mehr Klarheit bei der Rechtsanwendung bringen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird der Anreiz für eine berufliche Qualifikation verstärkt, was zu begrüßen ist. Die angestrebte Neuregelung ist zudem konsistent mit der Integrationsagenda von Bund und Kantonen.

²⁴ Parlamentarische Initiative 19.464: Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug

8. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die geplante Revision des AIG soll zu einer weiteren Verschärfung der ausländerrechtlichen Bestimmungen führen. Die Revisionsvorlage richtet sich primär gegen Drittstaatenangehörige in der Sozialhilfe. Die geplante Neuregelung reiht sich ein in eine lange Reihe von bereits beschlossenen und umgesetzten Massnahmen, welche ähnliche Ziele verfolgten.

Auffallend ist, dass die nun vorgeschlagenen Massnahmen nicht auf aktuellen Grundlagen beruhen und statistisch **wenig fundiert** sind. So gibt es beispielsweise die vom Bund als Begründung für die Revisionsvorlage geltend gemachten Kostensteigerungen in der Sozialhilfe bereits seit einigen Jahren nicht mehr – die Kosten der Sozialhilfe sind stabil und in jüngster Zeit tendenziell sogar sinkend. Eine differenzierte Betrachtung der Kostensteigerungen bis 2017 zeigt zudem, dass die Mehrkosten primär auf Verlagerungseffekte und das Bevölkerungswachstum in der Schweiz zurückzuführen sind. Vor allem Kostenverlagerungen von den Sozialversicherungen zur Sozialhilfe haben zu einem Anstieg der Sozialhilfekosten geführt. Es zeigt sich jedoch kein relevanter Zusammenhang zwischen den vom Bund erwähnten Kostensteigerungen und der nun vorliegenden Revisionsvorlage.

Tatsache ist, dass Personen aus Drittstaaten ein überdurchschnittliches Sozialhilferisiko tragen. Dieses Risiko lässt sich jedoch gestützt auf die Erfahrungen der Sozialhilfepraxis nicht mit generellen Kürzungen beim Grundbedarf verringern. Ursache der Bedürftigkeit dieser Personen sind vor allem die ungenügende Bildung und als Folge davon ein ungenügendes Einkommen, welches nicht ausreicht, um die oft grossen Familien zu finanzieren. Die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen treffen in hohem Masse Kinder und Personen, welche kaum die Möglichkeit haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die geplanten Massnahmen verschlechtern deshalb die soziale Situation der sozial schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Sie erschweren oder verunmöglichen die soziale Integration der Betroffenen und ihrer Kinder und sind deshalb in vielen Fällen kontraproduktiv.

Die geplante Kürzung von Sozialhilfeleistungen für Drittstaatenangehörige würde dazu führen, dass die Betroffenen während mehrerer Jahre unter den in der Schweiz üblichen Ansätzen für das Existenzminimum leben müssten. Die Folge davon wären ein ständiges Leben in materieller Not und eine soziale Ausgrenzung. Dabei ist zu beachten, dass die Sozialhilfeleistungen in der Schweiz bereits heute sehr tief sind. So liegt der Grundbedarf gemäss den SKOS-Richtlinien um etwa 60 Prozent tiefer als der Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, welche ebenfalls den Existenzbedarf sichern.

Die geplante Gesetzesrevision würde zu unterschiedlichen Leistungen in den verschiedenen Kantonen führen und das bisherige bewährte System der Harmonisierung des Grundbedarfs gestützt auf die SKOS-Richtlinien untergraben. Die geplante Regelung **widerspricht zudem fundamentalen Grundsätzen des Sozialhilferechts**, weil sie beispielsweise Kürzungen des Grundbedarfs vorsieht, auch wenn sich die unterstützten Personen in jeder Hinsicht korrekt verhalten. Die Vorlage geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass die Kantone in Härtefällen den Grundbedarf individuell festlegen könnten, um Härtefälle zu verhindern. Das ist aber in keinem Kanton möglich, weil der Grundbedarf immer als Pauschale festgelegt wird und nicht dem sozialhilferechtlichen Individualisierungsgrundsatz unterliegt.

Die geplante Regelung sieht Verschlechterungen nur für Drittstaatenangehörige vor. Sie benachteiligt diese Personen schematisch und ohne differenzierte Regelung einzig wegen ihrer Herkunft. Die Regelung ist als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der Bundes Verfassung anzusehen. Die Vorlage würde aber auch andere Grundrechte der Betroffenen verletzen, weil bei einer langfristigen Kürzung des Grundbedarfs nur noch die nackte Existenz der Betroffenen gesichert werden könnte.

Die sozialen Kontakte und die gesellschaftliche Teilhabe würden jedoch weitgehend verunmöglicht, was die in Art. 7 BV gewährleistete Menschenwürde und weitere Grundrechte der Bundesverfassung verletzt. Die mit der AIG-Revision angestrebte Regelung würde zudem dazu führen, dass die bereits heute bestehende Inländerdiskriminierung im Vergleich zu EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern noch verschärft würde.

Mit der Revisionsvorlage beansprucht der Bund einen direkten Einfluss auf die Sozialhilfegesetzgebung und die Sozialhilfepraxis der Kantone. Diese sind gemäss der Bundesverfassung zuständig für die Sozialhilfe. Die Revisionsvorlage greift somit zu Unrecht in den Kompetenzbereich der Kantone ein, verletzt die Kompetenzregelung der Verfassung und ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die geplante Kürzung der Grundbedarfsleistungen in der Sozialhilfe nicht auf ausreichende und belastbare Daten und Begründungen abstützen kann. Die Neuregelung würde schwerwichtig Kinder und andere vulnerable Personen betreffen und sich integritätserschütternd auswirken.

Der vom Bundesrat in Aussicht gestellte Spareffekt wird in der Vernehmlassungsvorlage nicht quantifiziert und muss angesichts der verfügbaren Daten als gering eingestuft werden. Die möglichen Einsparungen stehen jedenfalls in keinem vertretbaren Verhältnis zu den mit der Revisionsvorlage verbundenen schwerwiegenden sozialen und rechtsstaatlichen Nachteilen. Aus der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Kürzung des Grundbedarfs werden nach Berechnungen der SKOS Einsparungen von rund 3 Millionen Franken resultieren. Das entspricht **0,1% der Gesamtausgaben der Sozialhilfe**. Mit Kostenargumenten lassen sich die in der Sache problematischen Kürzungen des Grundbedarfs deshalb nicht rechtfertigen.

Mit dem vorliegenden Grundlagendokument bietet die Charta Sozialhilfe Schweiz andere Organisationen Unterstützung bei der Erarbeitung ihrer eigenen Vernehmlassung. Die Charta Sozialhilfe Schweiz wurde von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, dem Städteverband, der Städteinitiative Sozialpolitik, der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, dem Schweizerischen Roten Kreuz SRK und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft SGG 2019 lanciert und seither von vielen Gemeinden und Hilfswerken unterzeichnet.

Bern, 1. März 2022

Charta Sozialhilfe Schweiz
Charte Aide Sociale Suisse
Carta Aiuto Sociale Svizzera